

Kundmachung

der

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR **7.506,30** festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrundeliegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 53.975,43. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 516,04 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 39,28.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gemeinde Kaltenbach, am 07.03.2018

Angeschlagen am: 21.03.2018

Abzunehmen am: 05.04.2018

Abgenommen am: 6.4.2018

